

griffs enthält das Gesetz strenge Voraussetzungen für die Anwendung. In der Regel soll die Festnahme nach dem Erlaß eines Haftbefehls erfolgen (§ 124 Abs. 1), d. h., ein notwendiger Haftbefehl soll möglichst nicht erst nach vorläufiger Festnahme beantragt werden. Nach vorläufiger Festnahme hat der Staatsanwalt, wenn er den vorläufig Festgenommenen nicht sofort wieder in Freiheit setzt, Haftbefehl zu beantragen und ihn unverzüglich dem Kreisgericht zur richterlichen Vernehmung vorzuführen (§ 126 Abs. 4). In der unverzüglich durchzuführenden richterlichen Vernehmung ist über den Erlaß eines Haftbefehls zu befinden. Hält der Richter die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls für nicht gegeben, ist der vorläufig Festgenommene in Freiheit zu setzen. Der Staatsanwalt kann den Freigelassenen nur unter den in § 126 Abs. 5 genannten Bedingungen erneut vorläufig festnehmen.

2. **Voraussetzungen:** Das **allgemeine vorläufige Festnahmerecht** (Abs. 1) steht jedem Bürger zu und ist gegen den auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten Strafrechtsverletzer gegeben. Eine „frische“ Tat liegt vor, wenn zwischen Tat- oder Täterentdeckung und Ausübung des Festnahmerechts kein längerer Zeitraum liegt. Die vorläufige Festnahme nach Abs. 1 ist auch zulässig bei der unmittelbaren Verfolgung des ertappten Rechtsverletzers, nicht jedoch erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verbindung zur **unmittelbaren** Tatbegehung bereits abgerissen war.

Für die Ausübung des **Festnahmerechts** nach Abs. 2 ist das Kriterium „Gefahr im Verzuge“ entscheidend. Sie liegt vor, wenn sich der Täter während der für das Einholen eines richterlichen Haftbefehls notwendigen Zeit der Untersuchungshaft mit hoher Wahrscheinlichkeit entziehen würde. Die bloße Möglichkeit, daß sich der Täter der Untersuchungshaft entziehen könnte, reicht nicht aus, es müssen zwingende Hinweise dafür vorliegen. Eine vorläufige Festnahme ist von einer polizeilichen Vorführung oder Zuführung streng zu unterscheiden. Die Sachakten müssen erkennen lassen, welche dieser Maßnahmen und aus welchen Gründen durch geführt wurde.

3. **Sonderfälle:** Wenn der Richter ablehnt, einen vorläufig Festgenommenen zu verhaften, kann der Freigelassene erneut vorläufig festgenommen werden, wenn der Staatsanwalt gegen den Ablehnungsbeschluß innerhalb 24 Stunden Beschwerde einlegt (§ 126 Abs. 5).

Der Staatsanwalt kann auch einen aus der Untersuchungshaft Entlassenen vorläufig festnehmen, wenn er den Beschluß, mit dem der Haftbefehl aufgehoben wurde, innerhalb 24 Stunden mit der Beschwerde anfechtet oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt (§ 132 Abs. 2).

§126

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am